

teten zum Verbrauen ihm anvertrauten Malze, als auch nachdem es geschrotet worden mit Zuziehung derjenigen Personen, die für dessen Zurichtung einzustehen haben, Proben abnehmen, solche dem der Braudeputation vorsitzenden Herrn Rathsherrn überbringen und von ihm nach darauf verfügten Bemerkung des Eigenthümers versiegeln lassen, welche Proben sodann bis nach erfolgter Ausschänkung des Bieres treulich werden aufbewahrt werden.

Nicht minder soll

§ 6.

der Brauer schuldig und verbunden seyn, das Bier, bevor er den sogenannten Zentsch nachgießet, der Wartefrau oder der sogenannten Wäscherin, so lange dergleichen noch neben ihm angestellt und nicht das Bier durchaus vom Brauer allein gewartet wird, anzuweisen und zu übergeben, damit selbige nach Vorschrift der Brauordnung Kap. 7. §. 3. damit gebahren könne.

Dafern nun

§ 7.

bei anzustellender Untersuchung der Brauer einiger begangenen Verwahrlosung des Gebräudes überführt würde; so soll er sodann nicht nur des ansonst zu fordern habenden Lohns gänzlich verlustig gehen, und zu Abstattung der durch die angestellte Untersuchung verursachten Unkosten angehalten, sondern auch überdieß mit ernster Geld- oder Gefängnißstrafe belegt, auch nach Befinden seines Diensts entsetzt, auch wenn er die Abnehmung der Proben unterlassen, und untrinkbares Bier gebrauen hätte, dem Eigenthümer desselben wegen des dadurch veranlaßten Schadens gerecht werden.

§ 8.

Ueberhaupt aber hat der Brauer seine Arbeit treulich zu verrichten und abzuwarten, jeglicher Bevortheilung sich zu enthalten, den Biereignern nichts zu veruntrauen und zu verwahrlosen, vielmehr allen Schaden möglichst zu verhüten, aber auch bei keinem Biere einigen Nachschutt, Vermehrung des Bieres und Unterschleif zum Nachtheil der Biersteuer vorzunehmen und zu gestatten, übrigen Niemanden mit Abforderung Essens und Trinkens zu beschwe-